



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich weiß zwar nicht, wie Sie das sehen, aber für uns ist dieses Jahr vergangen, als ob der eine oder andere Monat nur aus ein paar Tagen bestanden hätte. Wir haben im Laufe des Jahres über zahlreiche Gesetzesänderungen und Wissenswertes zu Recht, Rechnungslegung und Steuern sowie über Nachrichten in Verbindung mit WTS Global berichtet.

Auch in dieser Ausgabe haben wir versucht, interessante Themen aufzugreifen, die wegen des hektischen Tagesgeschäfts bisher meist in den Hintergrund gerückt waren. So auch das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, ein im Hintergrund gebliebener Teil der Vorschriften der DSGVO, das eines der meistgelesenen Themen dieses Jahres darstellt. Genauso empfehlenswert ist es, sich in den neuesten Artikel aus unserer Finanzreihe über substanzorientierte Ansätze bei der Unternehmensbewertung zu vertiefen. Unsere Mandanten, die ausländische Mitarbeiter beschäftigen, können unseren letzten Artikel dieses Jahres hilfreich finden.

Befassen Sie sich auch diesmal mit der üblichen Begeisterung mit unserem Newsletter, verbringen Sie jedoch, wenn wir Sie bitten dürfen, den größten Teil Ihrer Zeit mit Entspannen. Wir tun dies auch, damit wir Sie ab Januar mit neuer Kraft über die aktuellen Ereignisse unterrichten können. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Eszter Balogh
Partner

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	» Seite 1
Substanzorientierte Ansätze bei der Unternehmensbewertung	» Seite 3
Ausländische Staatsbürger: ihre meistgestellten Fragen in Steuersachen	» Seite 5

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

„Wenn der Verantwortliche seiner Verpflichtung, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, nicht nachkommt, kann er mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.“

Autorin: **dr. Ildikó Szopkóné Horváth**
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (General Data Protection Regulation – GDPR) verpflichtet die Verantwortlichen, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist **ein Dokument, das von dem Verantwortlichen erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten wird**, welches –

zum Nachweis der Einhaltung der DSGVO-Compliance (Grundsatz der Rechenschaftspflicht) – die seiner Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten umfasst. In unserem aktuellen Artikel fassen wir die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten zusammen.

Ausnahme von der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten – die Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen sind nur in engen Ausnahmefällen befreit

Von der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten **sind** nur die Verantwortlichen **befreit, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen**. Diese **Ausnahmeregelung** gilt nicht, wenn

- die durch den Verantwortlichen vorgenommene Verarbeitung **vermutbar ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen** birgt (z.B. Videoüberwachung),
- die Datenverarbeitung **nicht gelegentlich** erfolgt (z.B. Lohnabrechnung, regelmäßiges Senden von Newslettern),
- die Verarbeitung **besonderer Kategorien der personenbezogenen Daten** (z.B. personenbezogene Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen) oder **personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** umfasst.

Wenn also eine der oben aufgeführten Ausnahmen vorliegt, muss auch der Verantwortliche, der weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen.

Obligatorische Inhaltselemente für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

In der DSGVO ist genau festgelegt, welche obligatorischen Inhaltselemente das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten beinhalten muss. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten **muss mindestens die folgenden Angaben enthalten**:

- den **Namen und die Kontaktdaten** des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die **Zwecke** der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der **Kategorien** betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich **Empfänger in Drittländern** oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls **Übermittlungen** von personenbezogenen Daten **an ein Drittland** oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSGVO genannten Datenübermittlungen die Beschreibung geeigneter Garantien;
- wenn möglich, die **vorgesehenen Fristen für die Löschung** der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der **technischen und organisatorischen Maßnahmen** gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO.

Formale Anforderungen für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten muss **schriftlich**, in Papierform oder elektronisch (z.B. XLS-Datei) geführt werden. DSGVO schreibt keine sprachlichen Anforderungen für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor. Wenn die Verwal-

tung des Verzeichnisses in einer Fremdsprache durch besondere Umstände nicht gerechtfertigt ist, ist es zu empfehlen, das Verzeichnis in ungarischer Sprache zu führen. Es ist außerdem zu empfehlen, die für einzelnen Verarbeitungstätigkeiten verfügbaren Dokumente und den Ort ihrer Verfügbarkeit in das Verzeichnis aufzunehmen (z. B. Datenverarbeitungsverträge, Tests zur Interessenabwägung, Zertifikate).

Die Änderungen sollten nachvollziehbar sein

Das Führen vom Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erfolgt als Ergebnis der Überprüfung von Verarbeitungsprozessen des Verantwortlichen. Es ist jedoch wichtig, dass der Verantwortliche das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand halten muss. Daher sollte der Verantwortliche **sämtliche zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen** (z.B. das Erfassen einer neuen Verarbeitungstätigkeit, Löschen oder Ändern von vorhandenen Verarbeitungstätigkeiten – z. B. Erweiterung des Kreises der betroffenen Personen oder Änderung vom Zweck der Verarbeitung) auch im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten **erfassen**. Das Verzeichnis sollte in ausreichendem Maße anzeigen, welche Änderung (Löschung) wann übertragen wurde.

Wenn der Verantwortliche seiner Verpflichtung, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, nicht nachkommt, das heißt, der Verantwortliche kein Verzeichnis oder es nicht ordnungsgemäß führt bzw. es auf Anfrage nicht der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellt – **kann** der Verantwortliche **mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden**.

Datenschutzaudit

Wenn Sie wissen möchten, ob die Datenverarbeitungspraxis Ihres Unternehmens den Anforderungen der DSGVO entspricht, kontaktieren Sie uns und wir überprüfen gern mittels [Datenschutzaudit](#) Ihre derzeitige Praxis!

dr. Ildikó Szopkóné Horváth
Partner, Rechtsanwältin
+36 1 887 3733
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2018/12/20/adatkezelesi-tevekenysegek/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unsere Expertin



dr. Ildikó Szopkóné Horváth

Partner, Rechtsanwältin
Telefon: +36 1 887 3733
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Staats- und Rechtswissenschaften
- » Nachdiplomlehrgang: Internationale Beziehungen und Europäische Integration

Kernkompetenzen

- » Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
- » M&A
- » Immobilienrecht
- » Arbeitsrecht
- » Wettbewerbsrecht

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Überprüfung der HR-Tätigkeiten und -Prozesse aufgrund der DSGVO](#)
- » [Kontrolle des betrieblichen E-Mail-Accounts](#)
- » [Datenübermittlungspflicht der Dienstleister bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer](#)

Substanzorientierte Ansätze bei der Unternehmensbewertung

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Nachdem wir zum [Auftakt](#) unserer Artikelreihe die Notwendigkeit der Unternehmensbewertung und der möglichen Methoden unter die Lupe genommen haben, haben wir die Besonderheiten der [ertragsorientierten](#) und der [vergleichsorientierten](#) Methoden detailliert analysiert. In unserem aktuellen Artikel stellen wir nun substanzorientierte Ansätze vor.

„Substanzorientierte Ansätze werden wegen ihrer Einfachheit angewandt. Ihre Bedeutung liegt darin, dass durch sie der Mindestwert eines Unternehmens bestimmt werden kann.“

Was ist der Ausgangspunkt für substanzorientierte Ansätze?

Substanzorientierte Ansätze basieren grundsätzlich auf Jahresabschlussdaten aus der Vergangenheit. Mit dieser Methode kann der Unternehmenswert aus der Differenz der Buchwerte der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Welche substanzorientierten Ansätze kennen wir?

Grundsätzlich können substanzorientierte Ansätze in zwei Gruppen unterteilt werden:

- Bewertung nach dem **Grundsatz der Unternehmensfortführung**
- Anwendung des **Liquidationswerts**

Wenn wir vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgehen, können die Vermögenswerte zum Buchwert oder zum Verkehrswert bewertet werden, wodurch mögliche stille Reserven aufgedeckt werden. In solchen Fällen können die Daten des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Grundlage der Bewertung von Aktiva und Passiva dienen. Ein typisches Beispiel für stille Reserven ist eine vor vielen Jahren erworbene Immobilie, deren **Marktwert** nach der Bewertung eines unabhängigen Gutachters deutlich über dem Buchwert liegen kann.

Der Liquidationswert wird dann angewendet, wenn die Eigentümer des Unternehmens die Geschäftstätigkeit nicht fortführen wollen, bzw. das Unternehmen sie nicht fortführen kann. Somit ist die Gesellschaft gezwungen, die Vermögenswerte zu verkaufen, um mit den daraus resultierenden Geldzuflüssen ihre Gläubiger

zufrieden zu stellen und um anderen Verpflichtungen nachkommen zu können. In solchen Fällen können die Vermögenswerte eines Unternehmens vom Insolvenzverwalter oder Liquidator in der Regel zu einem wesentlich niedrigeren Wert als der Verkehrswert, dem Liquidationswert veräußert werden. Daher führt der **Liquidationswert** normalerweise zu einem niedrigeren Unternehmenswert als die Bewertung nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Welche Probleme ergeben sich bezüglich des Vermögenswerts?

Der Buchwert der Vermögenswerte kann je nach Rechnungslegungsgrundsätzen (z.B. [IFRS](#) oder Rechnungslegungsgesetz) und Anwendung der Wahlrechte der Rechnungslegungsgrundsätzen variieren, die die jeweilige Rechnungslegungsgrundsätzen vorsehen. Es ist daher leicht einzusehen, dass substanzorientierte Ansätze **durch die vom Unternehmen gewählten Bewertungsmethoden erheblich beeinflusst werden können**. In solchen Fällen ist beispielsweise eine **Neubewertung** durch die Nutzung der vom Erwerber angewandten Bewertungsverfahren möglich, um einen relevanteren Wert zu erhalten.

Des Weiteren kann versucht werden, die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert der Vermögenswerte, den so genannten **stillen Reserven aufzudecken**, wobei Aktiva und Passiva anstatt des Buchwerts zum Verkehrswert bewertet werden. Die Ermittlung des Verkehrswerts ist ein weitaus komplexerer Prozess, als die auf dem Buchwert basierende Bewertung. Die Ermittlung vom Verkehrswert kann auch die **Einbeziehung eines Gutachters zur Vermögenbewertung** erforderlich machen. In der Regel kann der Verkehrswert der Vermögenswerte durch Recherche nach Vergleichspreisen oder durch die Bestimmung des Wiederherstellungswerts ermittelt werden.

Bei der Ermittlung des verkehrswertbereinigten Buchwerts können auch Vermögenswerte während der Aufdeckung stiller Reserven in die Bewertung einbezogen werden, die im **Abschluss nicht enthalten** sind, wie z. B. **der Geschäfts- oder Firmenwert oder Kundenstamm**. Der hier als Beispiel angeführte Geschäfts- oder Firmenwert, d.h. der Unternehmenswert, sollte widerspiegeln, welchen höheren Wert das Unternehmen hat, als nur die einfache Differenz seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die Ermittlung vom Geschäfts- oder Firmenwert erfordert jedoch die Einbeziehung einer anderen Bewertungsmethode, der [ertragsorientierten Bewertungsmethode](#). So kann es zu Mischbewertungsverfahren kommen.

Worin liegt die Bedeutsamkeit der Methode?

Man kann sagen, dass der Vermögenswert **den Mindestwert unter den Unternehmenswerten angibt**, da das Unternehmen auf jeden Fall so viel wert ist, wie der Wert seiner Vermögenswerte abzüglich des erforderlichen Betrags zur Begleichung der Verbindlichkeiten beträgt. Das Verfahren hat den Vorteil, dass der Buchwert der Vermögenswerte **aus veröffentlichten Abschlussdaten sehr leicht verfügbar ist**.

Welche Nachteile haben substanzorientierte Ansätze?

Die Schwachpunkte dieser Methode:

- Die Bewertung berücksichtigt nicht die zukünftigen Potenziale des Unternehmens.
- Die zukünftige Strategie des Unternehmens wird nicht berücksichtigt.
- Wegen Anwendung von buchhalterischen Bewertungsmethoden ist sie **beeinflussbar**.
- Bei einer Angleichung zum Verkehrswert ist die Einbeziehung eines Gutachters zur Vermögensbewertung erforderlich.
- **Die Aufdeckung und Bewertung von Vermögenswerten**, die in den Büchern nicht erfasst sind, wie beispielsweise **Geschäfts-**

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2018/12/13/cegertekeles-modszerei/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

oder Firmenwert, ist eine sehr komplexe und zeitaufwendige Aufgabe.

Substanzorientierte Ansätze werden wegen ihrer Einfachheit angewandt. Ihre Bedeutung liegt darin, dass durch sie der Mindestwert eines Unternehmens bestimmt werden kann.

Financial Advisory

Wenn Sie für weitere Details zu einer Unternehmensbewertung interessieren oder ein einzelnes Unternehmen bewerten möchten, kontaktieren Sie bitte die Experten [unseres Geschäftsbereichs Financial Advisory](#).

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

→ Unser Experte



Szabolcs Szeles

Direktor Financial Advisory
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in international Betriebswirtschaft
- » ACCA international Wirtschaftsprüfer
- » zertifizierter Wirtschaftsprüfer
- » Steuerexperte

Kernkompetenzen

- » Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- » Buchhalterische und steuerliche Due-Diligence
- » Buchhaltungsberatung
- » Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Unternehmensbewertung anhand von vergleichsorientierten Methoden](#)
- » [Unternehmensbewertung aufgrund von zukünftigen Erträgen oder ertragsorientierten Methoden](#)
- » [Das ABC der Unternehmensbewertung oder was, wie und für wen soll bewertet werden?](#)



wts

„Wenn Unternehmen über das Budget, die fachlichen Fähigkeiten der Mitarbeiter sowie über eine Strategie für das gesamte Unternehmen verfügen, können sie durch rechtzeitiges Handeln eine Führungsrolle bei der Digitalisierung im Steuerbereich übernehmen.“

Tamás Dely, WTS Klient Ungarn
Business Development Director CEE

Quelle: inforadio.hu



Schon gehört?



Die Nutzung digitaler Möglichkeiten im Steuerbereich hat viele Vorteile. Aber in welchem Stadium befinden sich die Unternehmen nun in diesem Prozess? Wie weit sind sie bei der Vorbereitung auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten? Und wenn sie vorbereitet sind, welche Mittel stehen ihnen zur Verfügung? Unter anderem beantwortete Tamás Dely, Regional Business Development Director von WTS Klient Ungarn, basierend auf den Ergebnissen der gemeinsamen Forschung der Münchener Zentrale von WTS und des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz in 34 Ländern auch diese Fragen am 6. Dezember im InfoRadio.

[Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!](#)
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Ausländische Staatsbürger: ihre meistgestellten Fragen in Steuersachen

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

Schon bald wird sich ein weiterer Automobilriese in Ungarn niederlassen. Diese Investition ist ein weiteres Indiz dafür, dass Ungarn ein beliebtes Ziel für ausländische Investoren darstellt.

Wenn ein Investor den Schritt auf einen externen Markt wagt, **entsendet er neben der Rekrutierung von lokalen Arbeitskräften auch Mitarbeiter aus der eigenen Organisation**, die während bestimmter Zeitabschnitte der Produktion, z.B. für die Unternehmensführung oder für die Erfüllung der einer oder anderen Schlüsselaufgabe an dem neuen Standort die Verantwortung übernehmen. Auch bei den ungarischen Geschäftseinheiten können wir dasselbe Prinzip erkennen: ausländische Staatsbürger kommen zum Arbeiten regelmäßig nach Ungarn.

„Glücklicherweise kann es im seltensten Fall vorkommen, dass der nach Ungarn entsandte Arbeitnehmer Steuern an zwei Stellen zu entrichten hat.“

Wenn ausländische Staatsbürger Steuerberater antreffen, haben sie normalerweise die gleichen oder sehr ähnliche Fragen. Welche **Fragen** werden meistens gestellt, was interessiert sie vornehmlich?

„Werde ich nun ab jetzt an zwei verschiedenen Stellen Steuern entrichten?“

Eine häufig verwendete Konstruktion ist die Entsendung, viele Unternehmen nutzen diese Option. Bei der Entsendung bleibt **der ursprüngliche** (z.B. deutsche) **Arbeitsvertrag der ausländischen Staatsbürger**, die nach Ungarn kommen, **unverändert bzw. mit geringfügigen Änderungen bestehen**. Die Beschäftigung in Ungarn wird durch eine Entsendungsvereinbarung geregelt, durch die Vereinbarung zwischen dem entsendenden und dem empfangenden Unternehmen. Nach dem ersten Treffen verfügen wir in der Regel über so viele Informationen, dass wir beurteilen können, ob der Expat nach seinem Lohn/Gehalt in Ungarn während der Entsendezeit Steuern zu entrichten hat oder nicht. Insofern diese Frage mit einem Ja beantwortet werden kann, müssen wir unserem Mandanten mitteilen, dass er die Steuer ohne eine Zahlstelle selber zu entrichten hat, und im laufenden Jahr noch dazu in Form eines Vorschusses. „Werde ich nun ab jetzt an zwei Stellen Steuern entrichten?“ – ist dann die meistgestellte Frage. Glücklicherweise kommt dies im seltensten

Fall vor. Für Arbeitnehmer, die aus einem Land kommen, zwischen dem und Ungarn ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, **sieht das Übereinkommen das Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor**. Bei Ländern, die mit Ungarn kein Übereinkommen abgeschlossen haben, sichert die ungarische Regelung die Möglichkeit, dass die entrichtete Steuer in Ungarn weitgehend berücksichtigt wird.

Wichtig! Es kommt häufig vor, dass z.B. die Lohnbuchhaltung beim deutschen Arbeitgeber die Prozesse auch nach dem Beginn der Entsendung nicht ändert, was bedeutet, dass die gesamte deutsche Steuervorauszahlung von dem in Ungarn steuerpflichtigen Lohn abgezogen wird. Das deutsche Unternehmen zieht die deutsche Steuer von unserem deutschen Mandanten zwar ab, der aber auch die Steuervorauszahlung in Ungarn zu begleichen hat. Die Erstattung der deutschen Steuer kann lange dauern, daher muss unser Mandant die ungarische Steuerschuld aus seinem Nettolohn finanzieren. Wenn es möglich ist, **sollte ein deutscher Berater hinzugezogen werden**, der in solchen Situationen eine Lösung anbieten kann, und im jeweiligen Fall die deutsche Gehaltsabrechnung so abstimmen kann, dass der ansonsten unnötige deutsche Steuerabzug minimiert wird.

„Die Bank in Deutschland hat die Steuer bereits zum Zeitpunkt der Zinszahlung abgezogen. Was kann ich tun?“

Nach dem ungarisch-deutschen Abkommen können Zinserträge im Staat der Ansässigkeit besteuert werden. Wenn wir alle zu berücksichtigenden Umstände (ständiger Wohnsitz, Mittelpunkt der Lebensinteressen usw.) prüfen und feststellen, dass unser deutscher Mandant steuerlich in Ungarn ansässig ist, dann sieht das geltende Abkommen die Besteuerung der Zinserträge in Ungarn vor. **Auf die Erstattung der bereits abgezogenen deutschen Quellensteuer besteht theoretisch die Möglichkeit**. Nach unseren Erfahrungen ist es in manchen Fällen durch Zusendung der entsprechenden Zertifikate (z. B. eine Ansässigkeitsbescheinigung) an die Bank sogar möglich, dass vom Kreditinstitut in Zukunft gar keine Quellensteuer mehr abgezogen wird.

Wichtig! Prüfen Sie immer das entsprechende Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Obwohl Zinserträge in den meisten Fällen im Land der steuerlichen Ansässigkeit besteuert werden können, und das Übereinkommen die Methode der Freistellung von der Steuerbemessungsgrundlage für den anderen Mitgliedstaat vorsieht, **gibt es Übereinkommen, in denen die Aufrechnungsmethode angewandt werden muss**.

Fortsetzung auf Seite 6

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2018/12/21/expatok-adozasa/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

„Bekomme ich während meines Aufenthalts einen Mietzuschuss von der Firma? Wenn ja, ist dieser Betrag steuerpflichtig?“

Nach ungarischem Recht **stellt der** mit der Entsendung verbundene **Mietzuschuss kein Einkommen für die entsandte Person dar**. Nach Anweisungen der NAV gilt diese Regel neben den entsandten Arbeitnehmern aus Ungarn auch für ausländische Staatsbürger, die im Rahmen einer Entsendung zu uns kommen. Eine steuerbehördliche Antwort auf eine unserer früher eingereichten Fragen zeigt, dass der genaue Inhalt der Wohnkosten am besten anhand von Regeln des gesunden Menschenverstands bestimmt werden kann: Alle Beträge gehören zusätzlich zum Mietpreis dazu, die als normale Lebensunterhaltskosten gelten. Nach Auffassung der ungarischen Steuerbehörden gehören Rechnungen von Waschsalons nicht dazu. Die Mietgebühr für den zur Wohnung gehörenden Abstellraum oder Garage bildet jedoch einen Teil der Wohnkosten.

Wichtig! Bei Entsendungen ist es hilfreich, die relevanten Verträge genau und detailliert durchzulesen. Unserer Ansicht zufolge ist beispielsweise **die obige Kostenrechnungsregel** für den Fall, **wenn der Bruttolohn während der Entsendung** aufgrund der erwarteten zusätzlichen Kosten (z. B. Miete) **erhöht wird**, nur **schwer durchzusetzen**. Es ist besonders schwierig, eine solche

Sachlage nachzuvollziehen, in der diese Lohnelemente im Vertrag nicht gesondert erscheinen und nur interne Vereinbarungen und Berechnungen, die nicht auf vertraglicher Ebene erscheinen, die Ursachen und Motive der Lohnerhöhung beinhalten.

Expat Steuerberatung

WTS Klient Ungarn ist seit Jahren immer up to date und wendet die **Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitnehmern** und den Entwicklungen im internationalen Umfeld auch in Ihrer täglichen Arbeit an. Wenn Ihre Firma auch ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, wenden Sie sich an uns, wir helfen gern auch bei der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung!

András Szadai
Senior Manager
+36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

→ Unser Experte



András Szadai

Senior Manager
Telefon: +36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater

Kernkompetenzen

- » Beratung zu Verrechnungspreisen
- » Tax-Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
- » Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
- » Internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- » Firmenvertretung bei Steuerprüfungen

Neueste Publikationen

- » [Übertragung eines Geschäftszweigs in Ungarn](#)
- » [Das ungarisch-türkische Abkommen über soziale Sicherheit ist in Kraft getreten](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231